

82K.167.

Ve  
392



QK. 167. 14.

III, 398.



212  
12

10





Ueber

# den Geist der Chursächsischen Gesetze.

## Erster Versuch.



Neccssarium itaque nobis videtur ipsius juris originem  
atque processum demonstrare.

I. 2. pr. D. de orig. juris etc.

Daß unser lebenswürdigster Churfürst und Herr um die Chursächsische Jurisprudenz; die größten Verdienste habe, ist nur leuten, welche ihre Lage ohne Empfindung dahin leben, unbekannt. Jeder Sache fühlet diese Wahrheit zu seinem Wohl; sie macht selbst den Ausländer auf uns aufmerksam.

Ein Herr, der fähig ist, durch eigenes Beispiel zu lehren, daß Tugend kein bloßer moralischer Traum sey; der Seine Staaten von Zeit zu Zeit durch die besten Anordnungen zu erhalten, zu erquickern, und vollkommner zu machen sucht; ja der selbst die Anstalten seiner Vorfahren durch eine besondere Gesetzsammlung der Vergessenheit großmüthig entreißt, und eben dadurch der Aufmerksamkeit Seiner Unterthanen vor neuen empfiehlt: ein mit dergleichen Vollkommenheiten begabter Fürst bedarf nicht der scheinbaren Anstriche der Lobredner; liebe und Hochachtung präget

Sein Bild allen Tugendhaften ins Herz; und, wenn man einst die späteste Nachwelt von Seinen Thaten unterrichten wird, so kann selbst diese Ihm den Ruhmvollen Beynahmen, des Gerechten, nicht versagen.

Ein um so wichtigerer Beynahme, je mehr sich die Sächsischen Landesherren von jeher bemühet haben, Ihre Regierungen durch vortrefliche Gesetze berühmt zu machen.

Chursachsen hat unter dem Zepter der Albertinischen Linie einen beträchtlichen Vorrath von sehr guten, andern Nationen zu Mustern dienenden Gesetzen erhalten.

Ihre Vortreflichkeit und Vollständigkeit hat verschiedenen Gelehrten Veranlassung gegeben, sie zu erklären, zu erläutern, und auch auf die Zukunft anwendbar zu machen. 1.) Allein bis jetzt habe ich noch keine Schrift über ihre Geschichte, über den Grund ihrer Eintheilungen und Benennungen, und mit einem Worte über das Wesent-

1) Ich werde in der Fortsetzung dieser Abhandlung dieses zweiläufiger darthun.

Wesentliche, oder den Geist dieser Geseze angetroffen. Da nun aber hierdurch die rühmlichen Veranstaltungen unserer Regenten in ihrer wahren Größe gesehen, und die glücklichen Folgen davon zugleich mit angezeigt werden können: so wage ich es, diesen Versuch an das Licht gehen zu lassen.

Forschende Leser finden ein wahres Vergnügen, wenn sie die von den Chursächsischen Gesezen veranstalteten Sammlungen durchgehen, und mit einer gesunden Kritik die Form, nebst dem Inhalte davon untersuchen; wenn sie darbey gewahrt werden, wie bedächtig man bey deren Fertigung, Abänderung und Erläuterung zu Werke geschritten; wie ein Gesez durch viel gemachte Erfahrungen zu seiner Vollkommenheit gediehen; und wie deutlich fast aus jeder Veranstaltung das Landesväterliche Wohlwollen gegen die Unterthanen hervorleuchte.

Bev Veranstaltung dieser Sammlungen haben sich insonderheit Churfürst August, Simel Bergen, nebst seinen Nachkommen, und König, nebst den Herrn von Burgsdorf, verdient gemacht.

Man hat von ihnen dreyerley Ausgaben der Chursächsischen Geseze erhalten.

Sie haben inösesammt andre Benennungen, und ihr Inhalt, ihre Eintheilung, ihre Vollständigkeit, liefern einen schätzbaren Beytrag zur Geschichte unsers Vaterlandes. Die erste hat den simplen Namen Ordnungen, und bestehet aus drey Theilen. Die Benennungen des andern und dritten Theils beziehen sich nicht auf die Ueberschrift des ersten Theiles, sondern enthalten das, was in jedem Theile zu finden ist, mit Anzeigung des andern und resp. dritten Theiles. Die andere prangt mit dem Titel eines *Corporis Juris Saxonici*;

und die dritte ist *Codex Augusteus* überschrieben. Da nun die erste in dem Jahre 1573. die andere im Jahre 1660. und 1673. und die letzte im Jahre 1724. erschienen; so ergiebet sich von selbst, daß man sich bey solchen Benennungen nach der Gewohnheit richten wollen.

Wenn man in dem sechzehenden und vorhergehenden Jahrhunderten etwas zusammen druckte, so machte man nicht allezeit einen Haupt-Titul; vielweniger wiederholte man ihn bey den Fortsetzungen, sondern zeigte öfters nur an, was in dem neuen Theile enthalten sey; ja, man bemerkte nicht einmal jederzeit die Ordnung und Folge der Theile, wie bey dieser Sammlung doch geschehen ist.

Im siebenzehenden Jahrhunderte hingegen wurden die Gesezsammlungen gewöhnlicher, und man liebte besonders in diesen Gegenden das Römische Recht, zu dessen Nachahmung man denn auch ein Chursächsisches *Corpus Iuris* haben wollte. Allein, man sah gar bald, daß in diesem Falle die Nachahmung nicht recht gerathen sey, weil man bloße *Sanctiones Pragmaticas*, Befehle und Rescripte der Landesherren, nicht aber andere Aufsätze sammeln wollten, und nannte ihn daher einen *Codicem*. Es paßt auch der Name *Codex Augusteus* viel besser, da man dessen Anfang und Ende Landesherren, die *Augusti* geheissen, zu verdanken hat.

Die Augusteische Sammlung ist selten vollständig zu haben, und dennoch wegen der Rubriquen der Geseze, besonders merkwürdig. Denn, da sie, wie der voran gedruckte Befehl besaget, auf landesherrliche Veranstaltung besorget worden, so  
folget

folget, daß diese Ueberschriften eben so, wie der Inhalt der Gesetze verbindlich sind. Ihr Format ist die Quartform: weil es zu diesen Zeiten gewöhnlich war, die ins Publicum gehende Schriften in Quart zu drucken.

Ich besitze unter andern eine in diesem Formate edirte von Johann George II. durch Dessen eigene Namens-Unterschrift und Vordruckung des Oberamts-Secrets vollzogene Oberlausitzische Kanzley- und Hofgerichts-Ordnung und Taxam de anno 1674. ingleichen Herzog Augusti zu Brunswyng und Lünaburg ꝛ. mit Fürstlichem Insiegel und eigener Hand besäßigte Schul-Ordnung d. d. Wolfenbüttel den 24 Februarii 1651. auch des Churfürsten zu Sachsen ꝛ. vnd Landgrauen zu Hessen ꝛ. Offen Ausschreiben, der Mordbrenner und Vergiffter halben d. d. Feldlager bey Erichsen den 30 Tag Augusti MDXLVI.

Himmel Bergen, der Verleger dieser Sammlung, druckte den andern und dritten Theil mit Holzschnitten besonders ab. Sie enthalten einige Landesordnungen, die Constitutiones Electorales und die Resolutiones grauaninum de anno 1583.

Ob nun schon die nachher publicirten Gesetze und Verordnungen ebenfalls in Quart abgedruckt worden, so habe ich doch nirgends gefunden, daß man sie, als den vierten oder folgenden Theil angesehen, und zusammen gedruckt habe.

- 2) Man rühmet insonderheit von Churfürst Johann George I. daß er sich das Justizwesen sehr angelegen seyn lassen, und um eine vollkommene Kenntniß von der Beschaffenheit seiner Lande zu bekommen, gemeiniglich dem Rathe, Collegio präsidiret habe. vid. J. E. Knauth Alt Zeltischer Chronicken P. VIII. S. 283. 284.
- 3) Corpus Juris Ecclesiastici Saxonici 1708. 4t. Dessen neueste Edition durch den Herrn Kriegsrath Schmieder 1773. nach der v. J. 1735. jedoch unter gewissen Abänderungen und Vermehrungen ist veranstaltet worden.
- 4) T. B. Hoffmanni codex legum militarium Saxonicus.
- 5) cf. E. G. Weiskners Materialien 1. St. Nr. 3.

Der Grund davon sind die sehr vielen in kurzer Zeit ins Land ergangenen großen und kleinen Gesetze und Verordnungen. 2.) Viele von denselben machten selbst eine Sammlung von Verordnungen aus. Auch Churfürst Augusts Befehl schien bloß sich auf seine eigenen Gesetze zu erstrecken.

Um deswillen fielen die Gebrüdere der Bergen, und insonderheit Christian, darauf, die Augusteische Gesetzsammlung mit den neuen Befehligen zu combiniren, und ein Ganzes daraus zu machen. Sie gaben also das Corpus Juris Saxonici heraus. Diesem druckten sie Churfürst Augusti ostangezogenen Befehl vom Jahr 1573. vor, und brachten dessen Hauptinhalt unter vier Hauptabtheilungen, nämlich 1) die Policy- und Justitien, 2) Kirchen- und Consistorial. 3) Cammer- und Bergsachen, und 4) die Resolut. grau. de ao. 1661. Jedoch veränderten sie, auf Anrathen Samuel lusts, beydes in der verbesserten und vermehrten Ausgabe vom Jahre 1673.

Nach kaum verfloßenen halben Jahrhundert ward die Bergensische Sammlung selten, und brauchte darneben eine starke Vermehrung. Daher gab man verschiedene Sammlungen von Gesetzen, die besondere Materien, z. E. Kirchen- und Consistorialsachen, 3.) das Soldatenwesen, 4.) die lausitz 5.) u. s. w. betreffen, einzeln heraus.

A 2

aus. Und eben hierdurch ward künig Im Jahre 1724. bewogen, seinen Codicem Augusteum herauszugeben.

Auch die hiesige Hof. Buchdruckerey ließ zu verschiedenen Zeiten einen Indicem von denen daselbst abgedruckten und zu verkaufenden Höchsten Verfügungen in Folio unter dem Titul ausgeben: Catalogus über die Constitutiones, Mandate, Patente, Edicte, Generalia, Mißiven, Ausschreiben und Verordnungen, so in der Königl. Churfürstlich Sächsischen privilegierten Hof. Buchdruckerey zu Dresden umb billigen Preiß zu haben. Die Benennungen der Gesetze sind darinnen von deren Benennungen dem Codice Augusto ganz verschieden. Es werden auch einige angegeben, die in angeregter Sammlung nicht befindlich. Allein die meisten sind nicht richtig angezeigt, es fehlen auch verschiedene Gesetze, so in dem Codice Augusto stehen, hier aber nicht benennet worden. Aus dem, was ich bisher angeführt, erglebt sich, daß man sich beweißert habe, gute und vollständige Sammlungen der vaterländischen Gesetze zu liefern; allein es hat sich dem ungeachtet bey jeder gefunden, daß nicht alle vorhandene Gesetze abgedruckt, sondern bald diese bald jene daraus weggelassen worden.

Es würde wider den gegenwärtigen Zweck seyn, wenn ich dieses weiltäufig darzutun suchen wollte. Wenige Bey-

spiele sollen mich rechtfertigen. In der Augusteischen Sammlung sind verschiedene kleine Gesetze, davon manche einzeln abgedruckt, viele aber bey dem künig zu finden, nicht vorhanden.

In der Bergischen fehlen ebenfalls viele Gesetze z. B. bey der ersten Ausgabe das Mandat von Anno 1623. wegen Verzelung und Veräußerung der Bauerhäuser, und bey der letzten Edition die ersten dreyzehn Articul von Herzog Friedrich Wilhelms Eisen. Hammer. Ordnung von Anno 1594.

Die künig Burgsdorfsche ist die vollständigste. Sie enthält so gar solche Ordnungen, die nur an die Schöppenstühle, Juristenfacultäten und Beamten ergangen sind. Aber eben um deswillen, finden sich noch verschiedene Gesetze, Verordnungen und Rescripte, welche oft die vorkommenden Fälle trefflich entscheiden, und nicht in dem Codice Augusto stehen. Ich berufe mich auf Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts Befehle an den Rath zu Freyberg, wegen der landesbeschätiger, Strassenräuber und Creußiger von Anno 1468. 6.) auf Herzog Friedrichs Urtheil, wegen Erbschafft. Rechts der Mönche, 7.) auf Herzog Georgens Freybergische Bergordnung von Anno 1529. 8.) und auf die landesherrlichen Entscheidungen, wegen der denen Ministris und Collegiis angethanen Beleidigungen, 9.) wegen der Be-

6) v. Klosschens Samml. vermisch. Nachr. zur Sächs. Geschichte T. I. nr. VII.

7) vid. Christoph Zobels Ausgabe des Sächspiegels im Anh.

8) vid. Klosschens Samml. T. VII. nr. III. p. 319. seqq. et

9) Ich meyne den Befehl wider das ungebüßliche Raisonniren, Critistren und Beurtheilen d. d. Dresden den 18. April ao. 1750. Dieses Gesetz gebietet mit zu denen, wodurch die Bestrafung gewisser angesehenen Personen bekannt gemacht worden. Er kam

Betrügeren der Klöppelmädchen, 10.)  
und so weiter.

Man hat daher viel Ursache, nachzufragen: ob die Einschaltung eines Gesetzes in den Codicem Augusteum dessen Gültigkeit bewähre, und ob solchemnach diejenigen, so man darein nicht gebracht hat vor stillschweigend aufgehoben geachtet werden müssen?

Weil die Bergensche, die Lünig und von Burgsdorfsche Gesessammlung mit landesherrlicher Bewilligung, die Augusteische aber auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl veranstaltet, und die ersten beyden nach der letztern eingerichtet und darauf gleichsam erbauet worden, so muß man jene nach dieser beurtheilen.

Nun sagt aber Churfürst Augustus in seinem Präliminarbefehl, es wären die Chur-Sächsischen Ordnungen aus dem Grunde zusammen im Druck verfertigt worden; „damit alle und jede unsre Vn-  
derthanen, Schutzorwandten, und andere, so in vnsern Landen, und gebietten, ihren Gewerb und auffenthalt haben, dieselbige zu lesen, sich darnach zu achten, und niemandt mit Vnwissenheit sich darwider zu entschuldigen und zu behelfen habe.“ Es declarirt auch dieser Fürst seine Willens-Meynung noch ferner in folgenden Worten: „So wollen wir vns gnedig vor-  
sehen ihr werdet ein jeder vnserer hievori-

gen berowegen an euch sambt vnd sonderlich beschehenen Ausschreiben vnd beuehlischen, inhalts solcher Ordnungen vnd sachen, in allen Articulen, so darinne begriffen, vnd wie dieselbigen von zeiten zu zeiten, nach gelegenheit vnd erforderung der leuffte vormehret, vorbessert, vnd vorendert worden, euch abenthaltten gemes, vnd gehorsamlich bey vormeidung der dabey vorleibten Peen und straff, erzeigen vnd vorhalten.“

Wenn man nun diese Höchste Willens-Meynung mit der App. Ser. Ordn. tit. was vor Recht 2c. den Resol. grau. tit. Iust. Sachen §. 38. wir tragen auch 2c. und andern Gesetzen, darinnen wörtlich anbefohlen worden, daß man sich nach denen Landes-Ordnungen, Constitutionibus und was hierüber ferner verordnet worden, zu richten habe, vergleicht; so ergiebt sich, daß die Inserirung eines Gesetzes in den Codicem Augusteum dessen Gültigkeit so lange bewähre, bis eben darinnen ein Gesetz, welches jenes erläutert oder wiederum aufhebt, aufgefunden wird.

Man pflegt zwar sehr oft zu sagen, es sey dieser oder jener Befehl aus der Obser-  
vanz gekommen, und nimmt diesen Satz insonderheit bey Processualibus und Pollicey-Anstalten an, wie man z. B. aus den Streitigkeiten über das Dictiren der

U 3

Sätze

am wegen George Gottlob Seyferths heraus. Eben dahin gehdret das Mandat wegen des in die Acht erklärten so genannten Obristen de Geriz vom 3. Febr. 1703. das, wider den Auflauff und Tumult, so über die Ermordung des sel. W. Hahns entstanden v. 6. May 1726. das, wider den Inquisiten Paul Seligen v. 5. April 1729. das, wie es künfftighin mit dem immediaten Vortrage an Ihro Königl. Majest. nach Ludovici Fall zu halten v. 26. Nov. 1733. u. s. w.

10) Diese stehen in J. L. E. Püttmanni adversariorum juris universi L. II. cap. 17. pag. 159. 160.

Säße von Mund aus in die Feder 11.) bey gewissen Proccessualibus, über die Jagd. Folge, 12.) über die Münzsorten bey Auszahlungen, 13.) über den Betrag, wie viel einer in den Wirthshäusern borgen solle 14.) u. s. w. 15.) ersehen wird.

Allein dieß ist ein Mißbrauch wider den öfters und mit vielem Grunde, selbst von unsern Gesetzgebern geüfert worden: denn in Chursachsen decidiren bloß Gesetze nicht Gewohnheit, oder das Ansehen eines Rechtsgelehrten. 16.)

Hierbey entstehet die Frage: Bleibt die Inserirung eines Special-Rescripts und Verordnung, in den Codicem Augusteum selbigen eine allgemeine Gültigkeit? Sie ist äußerst wichtig. Sie kann z. B. in Wechselfachen wegen der leipziger Wechselordnung 17) in geringfügigen Rechtsfachen wegen eines des Vorstandes der Unkosten halber an die Stadtgerichten zu leipzig erlassenen Rescripts 18) de anno 1725. wegen verschiedener Abänderungen unse-

11) Diese Disposition hat die Abkürzung der Proceße und die Concentrirung juristischen Streitschriften zum Gegenstande. Sie gründet sich auf Constat. El. I. 9. 19. P. I. Et. Nr. Ordn. ad Tit. 20. §. 8. ad 22. §. 1. 2. ad 25. ad 1. ad 29. §. 3. u. s. w.

Man pflegt aber darwider einzurwenden 1.) daß hierdurch den Partheyen leicht Schaden erwachsen dürfte, weil der Advocat im Gerichte seinen Gegenstand nicht so scharf als zu Hause, bey seiner Bibliothec durchdenken könne, 2.) daß die Gerichte mehr zu thun hätten, als daß sie sich mit Nachschreiben der Advocaten: Säße sollten beschäftigen können, auf dergleichen ungewisse Fälle aber keine besondere Copisten halten könnten, 3.) daß dieses Nachschreiben bereits an vielen Orten nicht mehr üblich sey, 4.) daß der dadurch gesuchte Endzweck, wenn die Advocaten ihre Säße gleich rein abgeschrieben, so wie die Klagen und andere Schriften ad acta einreichen, leichter erhalten würde.

12) Die Entscheidung ist in der Landes-Ordnung d. a. 1555. cap. daß keiner auf des andern Grund und Boden zc. und ist hierdurch das R. D. L. II. art. 61. abgeschafft. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. Tit. II. §. 8. ist vor, und L. Mencken ad Pand. Lib. XXI. Tit. I. §. 5. ingleichen J. B. Wernher in sel. obs. for. P. VII. obs. 67. ist wider die selbe.

13) Ueberhaupt sind die guten Groschen oder teigigen Zwen-Groschensück die Hauptwechselfach, die geringern Geldsorten aber als Scheidemünze, in allen gemeinen Händeln üblich. Landes-Ordn. d. a. 1482. tit. Münz §. darum setzen zc. bey Wechselfeln sind sie durch das Rescr. d. a. 1685. (C. A. II. 2050.) und durch das ausführl. Münz. v. J. 1763. §. 2. reguliret.

14) Nicht mehr als einen Schilden, P. D. d. a. 1482. C. In der Dechen zc. den gemeinen Soldaten und Unterofficiers nicht über 8. bis 12. gl. — Ern. Ord. d. a. 1752. §. 94. und wegen derer Studenten, vid. Chr. Hanaccii diss. de aere alieno studioforum.

15) Der Kürze halber beziehe ich mich auf H. Moritzens Ausschreiben, belangende die Münz- und Granalial. it. das Weidewerk, it. von der Plackerey und muthwilligen Befehdungen, d. d. den 13. Julii 1543. C. A. I. 24. seq.

16) Daß kein Collegium Juridicum Macht haben solle, in denen Puncten, welche nicht mit deutlichen Worten in denen Constitutionibus — exprimiret, einige Oblevanz zu machen, Res. gr. d. a. 1661. tit. Just. Sach. §. 49. cf. M. H. Gribneri diss. de oblervantis Collegiorum jurid. 17) Sie stehet in Cod. Aug. II. 2023. seq.

18) vid. C. A. II. fol. 275. hier wird derselbe einem Kläger erlassen: und J. E. Richter in digestis juris Saxonici hat dies Rescript, als ein allgemeines voce Cautio §. 2. excerpirt.

unserer Gesetze, wenn sie in der Laufzeit publiciret worden. 19) Weil die laufziger Gesetze dem Codici Augusteo einverleibet sind, u. s. w. vorkommen.

Ich halte davor, man habe solche Frage mit nein zu beantworten: Denn es ist ein Haupt-Grundsatz, daß man die Gesetze wörtlich erklären solle. 20) Diese Regel gehet das Rubrum eben sowohl als das Nigrum an. Auch unsere Landesherren wollen es, denn sie declariren es ausdrücklich, wenn sie wollen, daß ein special Gesetz allgemein beobachtet werden solle. 21)

Wie aber, wenn über den vorkommenden Fall ein Gesetz vorhanden, und dieses in den Codicem Augusteum nicht gedruckt worden? Hier mache ich einen Unterschied zwischen Gesetzen, die an alle und jede Unterthanen ergangen; und zwischen solchen, die entweder nur einzelne Glieder des Staats betreffen, oder die Folgen unserer Handlungen bestimmen.

Ob es nun schon in Ansehung der er-

stern wahr ist, daß allgemeine Gesetze jedermann bekannt gemacht werden, und daß sich aus dem Grunde niemand mit Unwissenheit entschuldigen dürfe: so ist es dennoch ebenfalls unleugbar, daß die Länge der Zeit, die Mannigfaltigkeit derer Gesetze, und die unglaublichen Veränderungen, welchen Sachsen von jeher unterworfen gewesen, wichtige Gründe darstellen, 22) warum vor Fertigung des Codicis Augustei viele Gesetze den meisten Unterthanen unbekannt gewesen.

Hierüber weiß man aus der Geschichte unserer Gesetze, und deren Sammlungen, daß man hierbey mit vielen Bedachte und reifer Ueberlegung zu Werke geschritten; daß ihre Herausgeber die Gesetze zum Theil aus denen Collegiis communicirt erhalten haben; und daß diese Collectiones höchsten Orts genau untersucht und geprüft worden, ehe man sie abdrucken lassen dürfen.

Noch mehr, und wenn man die erman- gelnden allgemeinen Gesetze unpartheiisch prüft, so findet man, daß sie entweder eine bloße

piret. Es scheint auch dies mit der Natur der geringfügigen Rechtsfachen übereinzustimmen, weil sie sonder processualische Weitläufigkeit sofort entschieden werden, und also keine großen Unkosten erfordern sollen.

19) Gemeiniglich sind diese Gesetze mit den Chursächsischen einerley Inhalts; doch weil sie später als diese publiciret und also oft binnen der Zeit neue Erfahrungen gemacht werden; und weil oft die Verfassung jener Lande von diesen unterschieden ist, so finden sich hin und wieder wichtige Abänderungen.

20) l. 3. et 5. C. de legib. & const. princ. et edict. cf. J. M. Chladenii Einl. zur richtigen Ausl. vern. Reden und Schriften C. 6. & 10.

21) Die Leipziger Wechsel-Ordnung giebt hiervon ein auffallendes Beispiel. Bey der Confirmation betrachtet sie der Landesherr mit ausdrücklichen Worten als eine special-Verordnung; und in der Erl. Pr. Ordn. ad Tit. XXI §. 1. extendiret sie derselbe zum Theil auf alle Chursächs. Lande. Eben dies geschiehet wegen der Leipz. Hand. Ger. Ord. tit. 23. und 25. im Banq Mand. d. a. 1724. §. 16. nicht minder wegen des Ausschreibens d. d. Torgau den 25. April. 1549. in dem am 12. Nov. 1550. erfolgten allgemeinen Ausschreiben.

22) cf. G. S. Wielandi diss. de causis vim et auctoritatem legum minuentibus §. 5.

bloße Wiederholung, 23) oder ein Aus- Gesetz bereits abgeschafft, 25) oder auch zug 24) aus einem andern vollständigen durch den allgemeinen Gebrauch bereits Gesetze sind, oder daß sie durch ein neueres unanöthig worden. 26)

In

23) So ist z. B. der angezogene Befehl d. a. 1750. wider das ungebührliche Raisonniren u. von denen 1726. und sonst ergangenen in C. A. III. 162. seq. befindlichen Verordnungen eine bloße Wiederholung. cf. J. T. Richter's diff. de majestate in persona ministri ex odio privato laesa. Lips. 1745.

24) So sind z. B. die angezogene Befehle d. a. 1468. wider die Straßenräuber u. in den neuen Gesetzen weit vollständiger, und auf unsere Zeiten passender enthalten.

25) So ist H. Friedrichs angezogenes Urtheil wegen Erbschaft der Wöbche durch Const. Elea. 28. P. III. abgeändert worden.

26) So war es z. B. nicht nöthig, daß Künig seiner Sammlung H. Georgens Rescript an den Official der Dhum Probstei zu Wehken d. a. 1522. wegen der teutschen Sprache bey Führung der Proceße (steht in J. G. Horns Sächs. Handbibliothec S. 241.) und andere dierferhalb ergangene Verordnungen einverleibte, weil die teutsche Sprache vorläufig die lateinische aus denen Gerichtsstüben verdrängt hatte. Eben dies kann man von allen, uns nicht publicirten, an die Schöppenstühle, die Juristen-Facultäten, und sonst ergangenen Haupt-Resolutionibus behaupten. Denn es wird öftters nicht darum, weil man über den Gegenstand noch kein Gesetz hat, sondern, weil man ungewiß ist, ob das vorhandene auf die sich ereignenden Fälle angewendet werden solle, oder, ob der höchste Gesetzgeber dießfalls anderweit disponiren wolle, angefraget. Wenn die Sache noch gar nicht decidiret ist, so pfleget außer der Haupt-Resolution ein besonderes Gesetz zu erfolgen. Ein Beyspiel giebt die Frage: Ob die zu Ostern 1763. fälligen Mieth-Zinnsen nach dem neuen, oder nach dem heruntergesetzten Münzfuß bezahlt werden sollten? Hierauf ward dem fragenden Stadt-Magistrate zu D. am 2. May 1763. eine Hauptresolution ertheilet: und kurz nachher bekamen wir die Erläuterung der Const. El. 28. P. II. nemlich das Mandat wegen Bezahlung derer, während der Münz-Zerrüttung, ausgestellten Verschreibungen, d. d. 18. Junii, 1763. Wann aber die gewünschte Decision in den vorhandenen Gesetzen da ist, so wird sie gemeiniglich bloß dem Anfragenden mitgetheilet. Ein Exempel ist die Erläuterung der 15. Dec. d. a. 1746. welche in Sr. Excellenz des Herrn Conf. Min. Freyherrn von Gutschmidts diff. jura mercatorum in exigendis ulucis ex mora in solvendo mercium pretio facta §. 25. pag. 29. steht. Hierinnen wird, auf beschriebene Anfrage, verordnet, daß das Interesse von Waarenkauf-Geldern auch ohne Unterschied der Fälle, da gleich selbiges particulariter nicht entrichtet, noch der Schuldner gerichtlich gemahnet worden, über das alterum tantum gegeben werden solle. Diese Decision ist bereits in Const. El. 30. P. II. und Decis. 29. d. a. 1661. zu finden; und man hatte selbige bloß um deswillen nochmal erbeten, weil in dem Rubro der 15. Dec. d. a. 1746. steht: von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre das Interesse morae vom Kaufgelde, vor empfangene Erahm- und andere Waaren gefordert werden könne, in dem Nigro hingegen zwar des temporis a quo, aber nicht des temporis ad quod gedacht worden. Merkwürdig sind die Worte, deren sich der hohe Verfasser angezogener Disputation hiebey bedient: Est mihi in manibus, Decisio Saxonica inedita seu decisionis formula, qua argumenta continentur, quibus in dicantibus nostris, hanc controversiam dirimi experientia docet. Etsi igitur promulgatione vis publicae legis ei non fuerit tributa &c.

In diesem Betrachte hat das Ehrsächsishe Recht mit dem Justinianischen gleiche Schicksale: warum sollte es nicht auch mit demselben gleiche Berechtigungen haben?

Nun hat aber Justinian alle dergleichen Verordnungen für unbrauchbar erklärt: 27.) man kann daher von den Ehrsächsischen annehmen, daß uns in Ansehung derselben gleichgestalt die natürliche Freyheit zugestanden worden.

Wenigstens wollte ich nicht anrathen, etwas, das in selbigen nachgelassen und verstatet worden, zu unternehmen, ohne vorher der Höchsten Orts Erkundigung dieserhalb eingezogen zu haben. 28.)

Besondere Geseze findet man häufig außer den ostberühreten Sammlungen, und man muß gestehen, daß es Schade seyn

würde, wenn sie um deswillen ihres Ansehens beraubt seyn sollten.

Es dürfte daher vielmehr ein Unterschied zwischen den Gesezen zu machen bleiben, welche dem Unterrhan, nach aller Vermuthung, auch ohne, daß sie in dem Codice Augusteo zu befinden, bekannt sind, und zwischen denen, die es nicht sind, oder zu seyn geachtet werden können.

Ist es demselben bekannt, oder soll es ihm, als einem Gliede dieser oder jener Gesellschaft, bekannt seyn: so muß er seine Handlungen darnach einrichten. 29.) Im Gegentheile wird er von dieser Nothwendigkeit freygesprochen werden. 30.)

Was endlich die Geseze betrifft, welche lediglich die Folgen unserer Handlungen bestimmen, so ist kein Hauptgrund, warum sie allgemein bekannt seyn sollten. Es ist

27) *refecatis -- similibus et contrariis. -- illis etiam quae in desuetudinem abierunt.*  
L. unic. §. 2. *de novo cod. fac.*

28) Dies verlangt Justinian, dessen Ansehen bey uns in Ermangelung vaterländischer Geseze groß ist. Er sagt: *non desperamus quaedam postea emergi negotia, quae adhuc legum laqueis non sunt innovata. Si quid igitur tale contigerit, augustum imploretur remedium* L. unic. §. 38. *de confirmar. digest.*

29) Dahin rechne ich die Instruction und Bestallung vor den Accis-Inspectorem, Thorschreiber, die Dorf-Richter oder Fleischsteuer-Einnehmer u. s. w. so zu Anfange dieses Jahrhunderts herausgekommen, und in soferne ihr Inhalt nicht besonders abgeändert worden, eben die Gültigkeit haben, als die dem Codice Augusteo inserirte Instruction vor die Gütherbeschauer und Visitatores, vor die Landacis-Untereinnehmer, Postmeister, Postverwalter und Posthalter u. s. w.

30) *Si quae vero pragmaticae sanctiones, quae minime in eodem nostro Codice receptae sunt, civitatibus forte, vel corporibus, vel scholis, vel officiis, vel alicui*

Ist genug, wenn der Unterthan weiß, was er thun soll. Er thut dieß nun oder nicht, so muß er der Obrigkeit die Folgen seiner Unternehmungen bestimmen lassen. Man darf daher an der Gültigkeit dergleichen Anordnungen nicht zweifeln, besonders da wir aus einem Rescripte vom Jahr 1748. 31.) und sonst wissen, daß die Richter sich hierbey nach den vorhandenen Gesetzen und Mandaten genau richten sollen.

Das, was ich bisher angemerket, darf jedoch keinesweges auf die neuern, nach Compilation der Gesessammlungen gegebenen Verfügungen gezogen werden. Sie sind jebermann durch den Druck und die Publication bekannt gemacht, sie ruhen uns auch noch im frischen Andenken.

Jedoch, und da auch sie der Vergessenheit unterworfen, so fragt man nicht sonder Grund, wodurch man vorbeugen könne, daß sich in Zukunft Niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

In den Chursächsischen Landen ist die Verfügung getroffen, daß die Gesetze öffentlich angeschlagen, 32.) darnach in den Gerichten aufbewahret, 33.) auch zum Theil von den Kanzeln 34.) und sonst zu gewissen Zeiten abgelesen werden, und die ganz besondere Aufmerksamkeit unsers Königen auf alles, was diese Lande ins Aufnehmen bringen kann, auch die merkwürdigen Beyspiele auswärtiger 35.) und benachbarter 36.) Mächte, ja, selbst die jährlich

alicui personae impartitae sunt: eas, si quidem aliquod privilegium speciali beneficio indulgent, omni modo ratas manere: si vero pro certis capitalis factae sunt tunc tenere cum nulli nostri codicis adversantur constitutioni, praecipimus §. 4. de Justinian. codice confirm. Eben so soll vermöge Mand. wie in Berg S. 11. de ao. 1713. (C. A. II. 473.) auf die Berg-Ordnungen und alte Berggebräuche nebst Verbehaltung, was etwa ein und andern Orts absonderlich hergebracht, gesehen werden.

31) vid. C. A. III. 368.

32) cf. z. B. den Schluß von der Tax-Ordnung v. J. 1642. C. A. I. 1390. Mandat wider die Ziegeuner - Bande d. d. 4. April 1772. med.

33) Arg der Berordn. d. d. 9. Junii 1416. C. A. I. 1190. Erl. Pr. ad I. §. 8.

34) cf. z. B. den Beschluß des Auschr. Churfürst Augusti d. a. 1555. C. A. I. 74. und das Mand. wider den Kindermord d. a. 1744. C. A. III. 342. auch die Ehe-Ordnung v. J. 1624.

35) Ich beziehe mich zum Bew. auf das Kaiserl. Russische und Königl. Preussische.

36) Sachsen kann sich jedoch schmeicheln, daß es mit zuerst dergleichen Landes-Ordnung bekommen habe. Ich meine nemlich H. Ernsts zu Sachsen Landes-Ordnung d. a. 1666 von welcher man wegen ihrer Brauchbarkeit verschiedene Abdrücke erhalten: und d. e ganz gewiß ihre Benennung jenen alten Sächsischen Landes-Ordnungen vom Jahr 1555. ic. zuzuschreiben hat.

lich Höchsten Orts von allen Gerichten ein- gewünschte 38.) allgemeine Landesordnung  
zufendende Proceßtabellen, 37.) machen uns auch diesem Besorgnisse gänzlich abhelfen  
die angenehme Hoffnung, daß eine, oft werde.

37) Eben dieß ist in den Königl. Preussischen, und Schwedischen Landen eingeführt.  
cf. Hr. Ober- Rechn. Rath's Canzlers Nachrichten zur genauern Kenntniß der Ge-  
schichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schwes-  
den P. I. cap. III. §. 14 S. 325. seq. und die Beyträge zu der jurist. Litteratur in den  
Preußl. Staaten 1. Samml. 4. Abschn. S. 140. seq.

38) cf. Entwurf eines Dorfbuch's, oder einer zu veranstaltenden Sammlung der eine  
Dorfgemeinde angehenden nützlichen Nachrichten, Beobachtungen, und Auszüge der  
Landes-Verordnungen zum Besten der Landleute vorgeschlagen. Berlin 1774.  
J. G. Schlossers Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen  
Rechts, ohne Abschaffung des Römischen Gesetzbuchs, Leipzig 1777. Versuch einer  
Einleitung in die Gesetze, für diejenigen, welche keine Rechtslehrer sind; besonders  
in Absicht auf Chursächsishe Unterthanen. Leipz. 1775. und des Herrn Kriegs-Rath  
Schmieders Auszug aus einigen Churfürstl. Sächsl. Mandaten, wie auch andern  
Obigkeitlichen Verordnungen, in Frag; und Antworten. Dresden 1778. Der  
Herr Hof- und Justizienrath Freyherr von Hohensthal sagt in seinem classischen  
Werke de Politia §. 54. seine Meinung hierüber in folgenden Worten: Deliberatum  
fuit aliquando, et apud nos, de legibus, tum in ordinem perspicuum, tum ad mi-  
norem numerum, habita ratione praesentium temporum, redigendis. Sed felici  
caruit successu consilium, omninoque eum adhuc in votis habemus. Utamur inte-  
rea illis, quae nobis latae sunt, et cum fine legum, communi nempè salute, sapien-  
tissime conspirant. Ita certe, nec mores, nec conditio civium erunt inferiores  
praeceptis. Quid enim optimaee leges, si negligenter custodiantur et observentur?







QK Ve 392



1018

ULB Halle

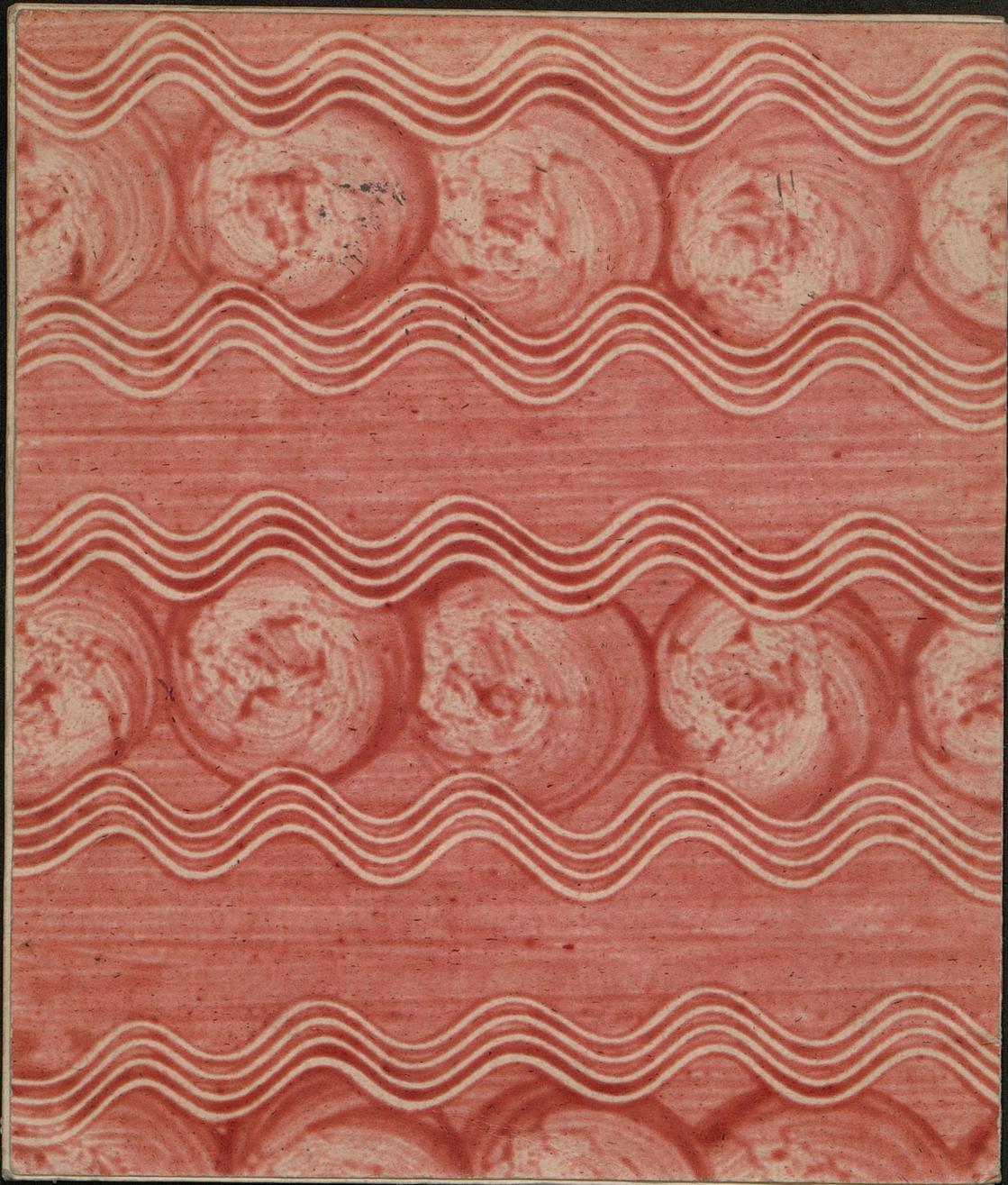
3

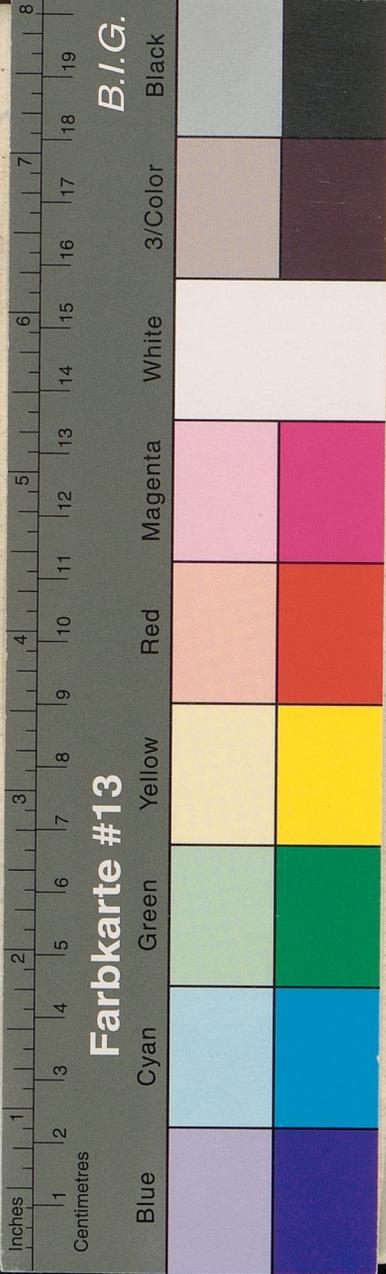
007 752 229



MIC







Wk. 167.

III, 398.

Ueber

# den Geist der Chursächsischen Gesetze.

## Erster Versuch.



Necessarium itaque nobis videtur ipsius juris originem atque processum demonstrare.

I. 2. pr. D. de orig. juris etc.

Das unser Lebenswürdigster Churfürst und Herr um die Chursächsische Jurisprudenz die größten Verdienste habe, ist nur leuten, welche ihre Lage ohne Empfindung dahin leben, unbekannt. Jeder Sachse fühlet diese Wahrheit zu seinem Wohl; sie macht selbst den Ausländer auf uns aufmerksam.

Ein Herr, der fähig ist, durch eigenes Beispiel zu lehren, daß Tugend kein bloßer moralischer Traum sey; der Seine Staaten von Zeit zu Zeit durch die besten Anordnungen zu erhalten, zu erquickern, und vollkommner zu machen sucht; ja der selbst die Anstalten seiner Vorfahren durch eine besondere Gesesammlung der Vergeffenheit großmüthig entreißt, und eben dadurch der Aufmerksamkeit Seiner Unterthanen vor neuen empfiehlt: ein mit dergleichen Vollkommenheiten begabter Fürst bedarf nicht der scheinbaren Anstriche der Lobredner; liebe und Hochachtung präget

Sein Bild allen Tugendhaften ins Herz; und, wenn man einst die späteste Nachwelt von Seinen Thaten unterrichten wird, so kann selbst diese Ihm den Ruhmvollen Beynahmen, des Gerechten, nicht versagen.

Ein um so wichtigerer Beynahme, je mehr sich die Sächsischen Landesherren von jeher bemühet haben, Ihre Regierungen durch vortrefliche Gesetze berühmt zu machen.

Chursachsen hat unter dem Zepher der Albertinischen Linie einen beträchtlichen Vorrath von sehr guten, andern Nationen zu Mustern dienenden Gesetzen erhalten.

Ihre Vortreflichkeit und Vollständigkeit hat verschiedenen Gelehrten Veranlassung gegeben, sie zu erklären, zu erläutern, und auch auf die Zukunft anwendbar zu machen. 1.) Allein bis jetzt habe ich noch keine Schrift über ihre Geschichte, über den Grund ihrer Eintheilungen und Benennungen, und mit einem Worte über das

1) Ich werde in der Fortsetzung dieser Abhandlung dieses weitläufiger darthun.